

Stellungnahme des Personalrates der Rhön-Rennsteig-Sparkasse zum Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 6/5575)

Der Personalrat der Rhön-Rennsteig-Sparkasse begrüßt ausdrücklich die Einbringung dieses Gesetzentwurfes, denn er erfüllt weitgehend die Forderungen nach einem modernen Personalvertretungsrecht und setzt die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele um. Die Ausweitung und Aufwertung der Beteiligungsrechte ist seit den Verschlechterungen von 2001 überfällig und eine absolute Notwendigkeit zur Gestaltung einer modernen und zeitgemäßen Zusammenarbeit zwischen der Interessenvertretung der Beschäftigten und der Dienststellenleitung, sprich in unserem Fall dem Vorstand einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse.

Die stetig wachsenden Anforderungen an die Beschäftigten im Zuge der umfangreichen Regulatorik, des sich immer weiter verschärfenden Wettbewerbes und der rasanten Digitalisierung der Arbeitswelt erfordern ebenso verstärkte Möglichkeiten der Mitbestimmung der Interessenvertretungen.

Wir brauchen in unseren Sparkassen motivierte und engagierte Beschäftigte, die durch die Ausweitung der Rechte der Personalräte eine starke Interessenvertretung an ihrer Seite wissen.

Nur in einer wirklichen Zusammenarbeit als gleichberechtigte Partner wird es den Dienststellenleitungen gemeinsam mit den Personalräten gelingen, die Beschäftigten zu hohen Leistungen zum Erfolg der Dienststellen zu motivieren. Und erfolgreiche Sparkassen sind ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge für unsere Bevölkerung.

Wir unterstützen ausdrücklich die von ver.di eingebrachten Anmerkungen in die Stellungnahme des DGB, möchten diese aus Effektivitätsgründen nicht wiederholen. Einige wesentliche Punkte möchten wir aus unserer betrieblichen Praxis allerdings untermauern.

§ 23

Der Halbsatz 2 im Absatz 1 Satz 1 ist entbehrlich. Um Wahlvorstände für ihre Arbeit zu qualifizieren bedarf es eines angemessenen Vorlaufes in der Bestellung des Wahlvorstandes, die Wahl spätestens acht Wochen nach der Bestellung durchzuführen, ist zeitlich nicht praktikabel.

§ 26

Die Verlängerung der Amtszeit wird ausdrücklich begrüßt. Für den Beginn und das Ende der Amtszeit halten wir eine ausdrückliche Klarstellung mit der Festlegung des Datums 01. Juni und 31. Mai des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, für erforderlich, da es hier immer wieder Irritationen in den Dienststellen gibt.

§ 60

Für die Verlängerung der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf 2 Jahre und 6 Monate ist sicherzustellen, dass diese erst nach den Wahlen 2022 in Kraft tritt, um die gemeinsame Durchführung mit den regelmäßigen Personalratswahlen zu ermöglichen.

§ 68a

Ein wichtiger Punkt ist für uns die Möglichkeit der Bildung eines Wirtschaftsausschusses. Hierbei ist allerdings die Formulierung im Anwendungsbereich bisher zu eng gefasst, denn danach wären Sparkassen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Doch insbesondere Sparkassen sind wirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen und Personalräte benötigen für ihre Arbeit gerade Informationen zu wirtschaftlichen Angelegenheiten, um das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit für notwendige Entscheidungen der Dienststellenleitungen entwickeln zu können. Nur so wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Dienststelle zum Wohle der Beschäftigten und der Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben möglich.

Die Notwendigkeit eines Wirtschaftsausschusses ergibt sich auch aus der EU-Richtlinie 2002/14/EG vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, denn diese wirkt direkt im öffentlichen Dienst.

Weiterhin sollte im § 68a im Absatz 3 unter Punkt 4 der Zusatz „mit Privaten“ gestrichen und dieser damit nur „beabsichtigte Partnerschaften“ heißen. Ansonsten würden z.B. Partnerschaften von verschiedenen Sparkassen nicht erfasst, die allerdings nach unserer Einschätzung von zunehmender Bedeutung sind.

§§ 74 und 75

Durch den bereits dargestellten rasanten Wandel und schnelllebige Entwicklungen in der heutigen Arbeitswelt bedarf es einer Flexibilisierung des Personalvertretungsrechts durch die Allzuständigkeit der Personalvertretungen. Nur so können langwierige, zeit- und kapazitätszehrende Auseinandersetzungen über Beteiligungen oder Nichtbeteiligungen vermieden und Interessenvertretungen zu Mitgestaltern in jeder Hinsicht befähigt werden. Und Mitgestaltung brauchen wir für die Zukunft in einem modernen, lebens- und arbeitswertem Thüringen. Die Umwandlung der Mitbestimmungstatbestände der §§ 74 und 75 in Beispielkataloge durch das vorgesetzte Wort „insbesondere“ vor „mitzubestimmen“ bzw. „eingeschränkt mitzubestimmen“ ist bei der Umsetzung der Allzuständigkeit nach unserer Auffassung eine sehr effiziente und einfache Lösung.

§ 76

Der Zustimmungsverweigerungskatalog sollte durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ flexibler gestaltet werden, um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden.

§ 77

Im § 77 sollten die Anhörungsrechte im Absatz 1 auf die Stellenpläne bzw. die Personalplanung in Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z.B. Sparkassen ausgeweitet werden. Da es in diesen keine Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag gibt, läuft die bisherige Regelung hier ins Leere.

§ 82b

Die Bildung dienststellenübergreifender Arbeitsgruppen ist besonders für die Sparkassen von großer Bedeutung und wird daher sehr begrüßt, denn es gibt viele Themen, die die Sparkassen gleichermaßen zu bewältigen haben.

Von dem vorgelegten Gesetzentwurf und der Umsetzung der dargebrachten Änderungswünsche werden in Thüringen die Dienststellenleitungen, die Interessenvertretungen und die Beschäftigten gleichermaßen profitieren können. Mitbestimmung heißt auch Mitverantwortung, diese möchten wir gerne übernehmen. Für uns steht dabei die Sicherstellung einer effektiven Beteiligung und das gemeinsame Finden von sachgerechten Lösungen für die Herausforderungen der Zukunft im Vordergrund.



Personalrat

**Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 6/5575)
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Vorlage 6/5242)**

Der Personalrat der Rhön-Rennsteig-Sparkasse begrüßt ausdrücklich die Einbringung dieses Gesetzentwurfes mit dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, denn er erfüllt weitgehend die Forderungen nach einem modernen Personalvertretungsrecht und setzt die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele um.

Die Einführung der **Allzuständigkeit** der Personalvertretung ist eine gute Grundlage zur Gestaltung einer modernen und zeitgemäßen Zusammenarbeit zwischen der Interessenvertretung der Beschäftigten und der Dienststellenleitung, sprich in unserem Fall dem Vorstand einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse.

Wir brauchen in unseren Sparkassen motivierte und engagierte Beschäftigte, die durch die Ausweitung der Rechte der Personalräte eine starke Interessenvertretung an ihrer Seite wissen.

Nur in einer wirklichen Zusammenarbeit als gleichberechtigte Partner wird es den Dienststellenleitungen gemeinsam mit den Personalräten gelingen, die Beschäftigten zu hohen Leistungen zum Erfolg der Dienststellen zu motivieren. Und erfolgreiche Sparkassen sind ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge für unsere Bevölkerung.

Nachfolgend einige Anmerkungen bzw. Hinweise zu dem Gesetzentwurf mit dem Änderungsantrag:

➤ § 9

Wir möchten anregen auf die konkrete Bezeichnung der Dualen Hochschule zu verzichten, da die dual Studierenden der Sparkassen z.B. an der Berufsakademie Sachsen/Staatliche Studienakademie Glauchau ausgebildet werden. Diese Beschäftigten sind ebenso vergleichbar mit Auszubildenden und wären damit benachteiligt.

➤ § 26

Die Verlängerung der Amtszeit wird ausdrücklich begrüßt. Für den Beginn und das Ende der Amtszeit halten wir eine ausdrückliche Klarstellung mit der Festlegung des Datums 01. Juni und 31. Mai des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, für erforderlich, da es hier immer wieder Irritationen in den Dienststellen gibt.

➤ § 29

Erlöschen der Mitgliedschaft bei Freistellung durch die Inanspruchnahme eines Sabbatjahres sollte nur sein, sofern dies bis zum Ende des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses andauert.



➤ § 33

Hier wäre eine Konkretisierung zur Bildung des Vorstandes für den Fall wünschenswert, dass nur eine Gruppe im Personalrat vertreten ist, wie z.B. bei den Sparkassen nur die Gruppe der Arbeitnehmer.

➤ § 45

Die neuen Regelungen zur Freistellung werden ausdrücklich begrüßt und als notwendig erachtet.

➤ § 60

Der Wahlzeitraum für die JAV muss vom 1. September bis zum 30. November (nicht wie im Gesetzentwurf aufgeführt 1. Oktober bis 31. Dezember) liegen, um mit der Amtszeit von 2 ½ Jahren jede zweite Wahl gemeinsam mit den Personalratswahlen vom 1. März bis 31. Mai durchführen zu können.

➤ § 68 a

Die Sparkassen dürfen von der Möglichkeit der Bildung vom Wirtschaftsausschuss nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere Sparkassen sind wirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen und Personalräte benötigen für ihre Arbeit gerade Informationen zu wirtschaftlichen Angelegenheiten, um das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit für notwendige Entscheidungen der Dienststellenleitungen entwickeln zu können. Sparkassen agieren am Markt, müssen im Wettbewerb bestehen und ihr Eigenkapital eigenständig erwirtschaften. Daher ist die Beratung der wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Unterrichtung des Personalrates über diese von großer Bedeutung. Nur so kann auch der Personalrat langfristige Planungen verstehen und gemeinsam mit der Dienststelle nach vernünftigen Lösungen insbesondere auch bei zielgerichteten Personalmaßnahmen suchen.

Nur so wird auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Dienststelle zum Wohle der Beschäftigten und der Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben möglich.

Beispiele aus anderen Bundesländern, wie z.B. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zeigen, dass Sparkassen hier als wirtschaftlich tätige Einrichtungen gesehen werden und in diesen Bundesländern die Möglichkeit der Bildung des Wirtschaftsausschusses auch von Sparkassen genutzt wird.

Sparkassen sind in jedem Fall Unternehmen, die einem öffentlichen Zweck dienen, am Markt teilnehmen und im Wettbewerb stehen. Die Gewinnerzielungsabsicht ist nicht Hauptzweck aber insoweit notwendig, dass immer höhere regulatorische Anforderungen an die Bildung von Eigenkapital gestellt werden und in Aufsichtsgesprächen die Zukunftsfähigkeit der Sparkasse nachgewiesen werden muss.

Die Notwendigkeit eines Wirtschaftsausschusses ergibt sich weiterhin aus der EU-Richtlinie 2002/14/EG vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, denn diese wirkt direkt im öffentlichen Dienst und damit auch für Sparkassen als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute. Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat erhalten nicht solche Detailinformationen wie im Wirtschaftsausschuss vorgesehen und unterliegen außerdem aus dem Gremium Verwaltungsrat heraus der Schweigepflicht.

Ebenso ist nicht sichergestellt, dass Personalratsmitglieder als Beschäftigtenvertreter in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Daher muss in Sparkassen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses möglich sein und im § 68a im Absatz 3 unter Punkt 4 sollte der Zusatz „mit Privaten“ gestrichen und dieser damit nur „beabsichtigte Partnerschaften“ heißen. Ansonsten würden z.B. Partnerschaften von verschiedenen Sparkassen nicht erfasst, die allerdings nach unserer Einschätzung von zunehmender Bedeutung sind.

➤ § 71

Ist die Bildung der Einigungsstelle bei Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts wirklich beim obersten Organ – dem Verwaltungsrat gewollt? Nach unserer Einschätzung ist die bisherige Regelung der Bildung bei der obersten Dienstbehörde, was für Sparkassen der Vorstand wäre, ausreichend.

➤ § 77

Die Anhörungsrechte im Absatz 1 sollten auf die Stellenpläne bzw. die Personalplanung in Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z.B. Sparkassen ausgeweitet werden. Da es in diesen keine Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag gibt, läuft die bisherige Regelung hier ins Leere.

➤ § 80

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten halten wir nicht für erforderlich, da der Personalrat nur ein nicht eigenständiger Teil der Dienststelle ist. Ansonsten würden hohe Qualifikationsanforderungen und Ausbildungsnachweise bzw. externe Bestellungen hohe Kosten für die Dienststelle verursachen. In einer Personalunion sehen wir keine Alternative.

Aus unserer Sicht würde zur Würdigung des Themas die Benennung eines Sonderbeauftragten für den Datenschutz im Personalrat ausreichend sein.

➤ § 91

Mit der Aufhebung des § 91 sollte für die nachfolgenden Paragraphen die Nummerierung aktualisiert werden (§§ 92 bis 98 werden zu §§ 91 bis 97), da ansonsten eine Lücke bleibt.

Wir möchten abschließend betonen, dass von dem vorgelegten Gesetzentwurf und der Umsetzung der dargebrachten Änderungswünsche in Thüringen die Dienststellenleitungen, die Interessenvertretungen und die Beschäftigten gleichermaßen profitieren können. Mitbestimmung heißt auch Mitverantwortung, diese möchten wir gerne übernehmen. Für uns steht dabei die Sicherstellung einer effektiven Beteiligung und das gemeinsame Finden von sachgerechten Lösungen für die Herausforderungen der Zukunft im Vordergrund.